LANDES SCHUL R A T

A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof
☎ 0512 52033-0, Fax 0512 52033-342

2011-08-09
Bei Rückfragen: DW 318
Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Zahl: 90.10/0446/2011

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden;

GZ.: BMUKK-12.660/0001-III/2/2011

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die folgenden Aspekte der in den vorgeschlagenen Novellen zum Schulorganisationsgesetz und Schulunterrichtsgesetz enthaltenen Änderungen werden **grundsätzlich positiv** gesehen und daher **begrüßt**:

- die Reduktion der Anzahl der Repetent/inn/en
- die Verpflichtung, „Nicht genügend" semesterweise durch Semesterprüfungen auszubessern, was dem Leistungsgedanken mehr Rechnung trägt als das bisherige System
- die Einführung von Lernbegleiter/inne/n und die damit verbundene individuelle Begleitung, Betreuung und Förderung der einzelnen Schüler/innen
- die erweiterten Möglichkeiten für besonders begabte Schüler/innen durch die Ablegung von eigenen Semesterprüfungen und erweiterte Möglichkeiten zum Überspringen
- die Stärkung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schüler/innen ab der zehnten Schulstufe als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Hochschulstudium.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die folgenden Aspekte der geplanten Änderungen allerdings werden **kritisch** gesehen bzw. bedürfen weiterer **Präzisierungen**:

1. Die in den Erläuterungen auf Seite 3 und 4 dargelegte Kostenneutralität kann nicht nachvollzogen werden. Die durch die angestrebte Reduktion der Anzahl an Repetent/inn/en verursachten Einsparungen werden in der angegebenen Höhe nicht eintreten, da in der Regel nicht ein/e einzelne/r Schüler/in, der/die eine Schulstufe wiederholt, zusätzliche Kosten auslöst, sondern diese nur dann auftreten, wenn eine neue Klasse bzw. Gruppe eröffnet werden muss, was durch Repetent/inn/en nur sehr selten verursacht wird.
   Auf der anderen Seite entstehen durch die geplanten Novellen, wenn sie ernsthaft umgesetzt werden sollen, zusätzliche Ausgaben in nicht geringer Höhe, wenn man an die verstärkten Fördermaßnahmen, die entsprechenden Abgeltungen für die neu eingeführten Lernbegleiter/innen sowie die deutlich erhöhte Summe an Prüfungstaxen im Hinblick auf die große Anzahl von Semesterprüfungen denkt. Ohne eine entsprechende Aufstockung der budgetären Mittel und der den Schulen zur Verfügung gestellten Ressourcen in Form von Werteinheiten werden die positiven Intentionen dieser Novelle in der Praxis nicht ausreichend umgesetzt werden können.
   Daher ist die Aussage auf Seite 4 der Erläuterungen „Die Basis für die Berechnung für die Zuweisung der Mittel der Förderkurse bleibt unberührt. Die ETZV wird dahingehend geändert, dass es dem Schulleiter ab der zehnten Schulstufe obliegt, die Ressourcen für die Förderkurse nach Maßgabe der Gegebenheiten einzusetzen" ist daher nicht zu akzeptieren, weil durch bloße Umschichtung der vorhandenen Mittel ohne entsprechende Aufstockung das Anliegen einer verstärkten individuellen Förderung der Schüler/innen sicher nicht erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für die vom BMUKK zur Verfügung gestellten Werteinheiten für Förderkurse, die bereits derzeit nicht ausreichen. Außerdem wäre es dringend notwendig, zusätzliche Mittel auch für entsprechende Zusatzangebote für besonders begabte Schüler/innen zur Verfügung zu stellen. Dies ist aber offensichtlich nicht beabsichtigt, wie den Erläuterungen auf Seite 4 zu entnehmen ist: „Den Schulen steht das gleiche Ausmaß an Ressourcen (Werteinheiten) zu wie bisher."
   Es wird vorgeschlagen, ein Kontingent von 5 % der zugeteilten Werteinheiten zusätzlich für Fördermaßnahmen bereit zu stellen. Aus diesem Kontingent sollen in der autonomen Entscheidung der jeweiligen Schule sowohl SchülerInnen mit Leistungsdefiziten als auch Hochbegabte unterstützt und gefördert werden.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes zur **SchOG-Novelle** haben die Lehrpläne ab der zehnten Schulstufe bis spätestens 1. März 2016 eine Aufteilung der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffes der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Semester jeder Schulstufe zu enthalten. Darüber hinaus haben die Schulkonferenzen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff jedes Semesters der genannten Schulstufen, mit Ausnahme des letzten Semesters, in zumindest zwei Kompetenzbereiche zu gliedern.
   Diese Bestimmungen werden sehr kritisch gesehen. In den derzeit bestehenden Lehrplänen der AHS sind die Bildungs- und Lehraufgaben gar nicht und der Lehrstoff nicht in allen Unterrichtsgegenständen auf einzelne Schulstufen aufgeteilt. Wenn, dann ist nur eine Aufteilung des Lehrstoffes, aber nicht der Bildungs- und Lehraufgaben auf die einzelnen Semester jeder Schulstufe möglich, erfordert aber in einzelnen Fällen einen gravierenden Umbruch der bestehenden Lehrpläne, sodass der Zeitraum bis 1. März 2016 sicher angemessen ist. In diesem Zusammenhang wird aber auf die Schwierigkeit hingewiesen, in den vorgesehenen Schulversuchen zur Oberstufe NEU die in der Novelle enthaltenen Änderungen bereits zu erproben, ohne dass diese erforderliche Lehrplanarbeit erledigt ist.
   Den Schulkonferenzen die Aufgabe zuzuweisen, den Lehrstoff jedes Semesters in zumindest zwei Kompetenzbereiche zu gliedern, wird sehr problematisch gesehen. Im Hinblick auf die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

neue Reifeprüfung erarbeiten hochkarätig besetzte Expertengruppen Kompetenzmodelle für die einzelnen Unterrichtsgegenstände, die dann für alle verbindlich sein sollen. Autonome Regelungen an jeder einzelnen Schule würden diese Bestrebungen konterkarieren und auch die Schulkonferenzen ohne wissenschaftliche Begleitung in der Regel überfordern. Zudem gilt es zu bedenken, dass eine Aufgliederung des Lehrstoffes in einzelne Teile pro Semester besonders in jenen Unterrichtsgegenständen sehr schwierig sein wird, die nur eine geringe Wochenstundenzahl aufweisen.

Diese Aufgliederung des Semesterstoffes in einzelne Kompetenzbereiche durch die Schulkonferenz wird daher abgelehnt. Zudem ist es gerade in aufbauenden und sehr vernetzt geführten Unterrichtsgegenständen sehr schwierig bis unmöglich, den Lehrstoff in klar abgegrenzte Einheiten zu zerlegen, was auch der Intention des vernetzten und zusammenhängenden Denkens und Arbeitens widersprechen würde.

Daher wird auch die Auswirkung dieser Aufteilung des Lehrstoffes auf die Leistungsbeurteilung (vgl. vorliegende SchUG-Novelle § 22a Abs. 5) sehr kritisch gesehen.

Weiters gilt es zu bedenken, dass das zweite Semester in der Abschlussklasse aufgrund der Reifeprüfungstermine in den meisten Fällen sehr kurz ist und daher als eigener abgeschlossener Beurteilungszeitraum problematisch erscheint. Es wird daher vorgeschlagen, die Abschlussklasse so wie bisher als einen gemeinsamen Beurteilungszeitraum zu sehen.

3. Im Hinblick auf die beabsichtigten erweiterten Möglichkeiten zur zeitweisen Teilnahme am Unterricht, zum Wiederholen und Überspringen jeweils einzelner Unterrichtsgegenstände zur besseren individuellen Förderung wird in der vorliegenden SchOG-Novelle § 8a Abs. 2b dem Schulleiter das Recht eingeräumt, Abweichungen von den in der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung getroffenen Festlegungen zu treffen.

   Nach derzeitiger Rechtslage (vgl. Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung § 1 Abs. 4 in Verbindung mit SchUG § 64) ist für solche Abweichungen von den Bestimmungen der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig und kann solche Beschlüsse sogar nur mit qualifizierter Mehrheit fassen (vgl. SchUG § 64 Abs. 11). Diese Regelung sollte beibehalten werden.
4. Aufbaugymnasien und Aufbaurealgymnasien sollten nicht, wie in den vorliegenden Entwürfen geplant, dem SchUG-B zugeordnet werden, sondern so wie bisher im Bereich des allgemeinen SchUG verbleiben.
5. In § 43 Abs. 1, 1b und 2 wird dem Schulleiter das Recht eingeräumt, die Höchstzahl der Studierenden pro Modul und Wahlpflichtfach unter Einhaltung der Bestimmungen über die Klassenschülerhöchstzahl in der Oberstufe von Tagesformen festzulegen sowie auch eine Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen einer Klasse zu genehmigen.

   Diese Bestimmungen werden sehr kritisch gesehen. Die Genehmigung einer Überschreitung der gesetzlich zulässigen Klassenschülerhöchstzahl von 30 um bis zu 20% sollte weiterhin durch die Schulbehörde erster Instanz erteilt werden müssen, da sonst die Gefahr besteht, dass aufgrund der zu erwartenden Ressourcenknappheit die Klassenschülerhöchstzahl mit Genehmigung des Schulleiters vielfach überschritten wird.
6. Auf die Problematik, gemäß § 132 der vorliegenden SchOG-Novelle in den Schuljahren 2012/13 bis 2015/16 Schulversuche zur Oberstufe NEU durchzuführen und dort die geplanten Änderungen probeweise anzuwenden, ohne dass die erforderliche Lehrplanarbeit erledigt ist, für die eine Frist bis 1. März 2016 gesetzt wird, wurde bereits hingewiesen. Es sollte auch klargestellt werden, dass keine Schule zur Durchführung eines solchen Schulversuches verpflichtet werden kann.
7. In § 11 Abs. 6b der vorliegenden **SchUG-Novelle** ist ab der zehnten Schulstufe die Befreiung einzelner Schüler/innen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester im Fall des Wiederholens der Schulstufe durch den Schulleiter vorgesehen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es sollte klargestellt werden, dass eine solche Befreiung nur von jenen Unterrichtsgegenständen möglich ist, die bereits positiv absolviert wurden. Außerdem sollte die Befreiungsmöglichkeit nicht nur auf die Umsetzung einer Fördermaßnahme beschränkt, sondern auch auf den Besuch anderer Unterrichtsangebote ausgedehnt werden.

8. Gemäß § 19 Abs. 2 der vorliegenden SchUG-Novelle ist auch für die Abschlussklasse die Ausstellung eines Zeugnisses am Ende beider Semester vorgesehen.
   Wegen der Kürze des zweiten Semesters in der Abschlussklasse aufgrund der Reifeprüfung und der damit eingeschränkten Möglichkeiten zur Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, insbesondere in Unterrichtsgegenständen mit einer geringen Wochenstundenzahl, sollte die bisherige Regelung in SchUG § 19 Abs. 2a beibehalten werden, dass in der Abschlussklasse kein eigenes Zeugnis über das erste Semester ausgestellt wird, sondern die gesamte Abschlussklasse als ein einheitlicher geschlossener Beurteilungszeitraum gesehen wird.
9. Aus § 19a Abs. 1 der vorliegenden SchUG-Novelle geht nicht klar hervor, wer festlegt und bestimmt, ob und wann eine individuelle Lernbegleitung für eine/n Schüler/in erforderlich ist. Dies sollte präzisiert werden, wobei eine Zustimmung dazu von Seiten des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen dieser Maßnahme wäre.
10. Bei der Bestimmung in § 19a Abs. 2 sollte sichergestellt werden, dass die darin verlangte fachliche Unterstützung im Rahmen der individuellen Lernbegleitung nicht zwingend vom Lernbegleiter selbst geleistet werden muss, wenn bei diesem die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen fehlen. Für die Umsetzung dieser Vorgabe wäre vor allem ein entsprechendes Angebot an Förderkursen notwendig.
11. Die in § 19a Abs. 3 vorgesehenen Aufzeichnungen und Dokumentationen sollten möglichst knapp gehalten werden, um den bürokratischen Aufwand nicht auf Kosten der individuellen Betreuung und Begleitung unnötig zu erhöhen.
12. Zu regeln ist auch eine entsprechende Abgeltung der umfangreichen und verantwortungsvollen Tätigkeit als Lernbegleiter.
13. In die Bestimmungen über das Semesterzeugnis in § 22a Abs. 2 ist auch der Punkt „im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung“ aufzunehmen.
14. Das in § 22a Abs. 5 der vorliegenden SchUG-Novelle vorgesehene Beiblatt zum Semesterzeugnis mit Angabe der Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe (Kompetenzbereiche) des betreffenden Semesters, die für die Nichtbeurteilung oder die Beurteilung mit „Nicht genügend“ in einem Unterrichtsgegenstand maßgeblich waren, wird im Hinblick auf die bereits genannte Problematik kritisch gesehen, den Lehrstoff pro Semester durch die Schulkonferenz in einzelne Teile (Kompetenzbereiche) zu zerlegen und darauf die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung abzustellen.
15. Die in § 23a Abs. 1 enthaltene Bestimmung, dass Schüler/innen ab der zehnten Schulstufe in einem oder in mehreren nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenständen oder Freigegenständen eine Semesterprüfung ablegen dürfen, sollte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen ein/e Schüler/in nicht eine ganze Schulstufe wiederholt. Sonst wäre es möglich, trotz Wiederholung einer Schulstufe Semesterprüfungen abzulegen und dadurch unter Umständen sogar alle „Nicht genügend“ bereits während des Semesters auszubessern. Der weitere Besuch des Unterrichts in der zu wiederholenden Schulstufe wäre dann kaum argumentierbar.
16. Dass gemäß § 23a Abs. 2 ab der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung ein/e Prüfer/in auf Vorschlag des Schülers/der Schülerin eingesetzt werden soll, wird kritisch gesehen. Dies könnte dazu führen, dass von vielen Schüler/inne/n der Weg des geringsten Widerstandes gegangen wird und sich bei manchen Lehrpersonen die Zahl der Semesterprüfungen zu stark häuft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

17. Um ein organisatorisches Chaos an den Schulen zu vermeiden, wäre es sinnvoll, in § 23a Abs. 3 die Vorgabe von bestimmten Terminen für die Semesterprüfungen durch die Schule vorzusehen und eine bestimmte Anmeldefrist festzulegen. Die im Entwurf vorgesehene Anberaumung der Prüfungstermine auf Antrag und Wunsch der Schüler/innen kann dazu führen, dass Unterricht und Schulleben durch ständige und beinahe durchgehende Prüfungstermine überlagert werden und damit dem Prüfungswesen ein zu dominanter Stellenwert eingeräumt wird. Die Festlegung allgemein verbindlicher Prüfungstermine sollte insbesondere für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Semesterprüfungen gelten. Unklar bleibt in Abs. 3 auch die Formulierung, dass „die letzte Wiederholung während des ersten Semesters der letzten Schulstufe" erfolgen muss. Gemeint ist wohl, dass dies zwar der letztmögliche Zeitpunkt ist, Wiederholungen von Semesterprüfungen aber selbstverständlich auch früher absolviert werden können. Im Widerspruch zu dieser Formulierung steht auch die Notwendigkeit, ein allfälliges „Nicht genügend" im Zeugnis des zweiten Semesters der letzten Schulstufe durch eine Semesterprüfung ausbessern zu müssen.
18. Bei den in § 23a Abs. 4 genannten Aufgabenstellungen und Prüfungsformen sollten neben der Form der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung auch die in der LBVO genannten Formen der graphischen und praktischen Leistungsfeststellung berücksichtigt werden.
19. Zu § 23a Abs. 5 werden die Bedenken wiederholt, die im Hinblick auf die Zerlegung des Lehrstoffes in mehrere Kompetenzbereiche bereits genannt wurden.
20. Zur Steigerung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird vorgeschlagen, in § 23a Abs. 6 zunächst die Beurteilung der Semesterprüfung und dann erst die neue Gesamtbeurteilung des Semesters unter Einbeziehung aller im Semester erbrachten Leistungen vorzusehen.
    Zumindest in der Leistungsbeurteilungsverordnung sollten genauere Bestimmungen zur Durchführung der Semesterprüfung, analog zur Wiederholungsprüfung, wie z.B. die Dauer der Prüfung, aufgenommen werden.
21. In § 23a Abs. 7 sollte ergänzt werden, dass auch ein Rücktritt von der Semesterprüfung ohne vorherige Abmeldung innerhalb der Anmeldefrist zu einem Terminverlust führt.
22. In § 23a Abs. 8 sollte klargestellt werden, dass Zuhörer/innen nur bei einer mündlichen Semesterprüfung zulässig sind. Ob es sinnvoll ist, auch zum selben Termin angemeldete Prüfungskandidat/inn/en im gleichen Unterrichtsgegenstand als Zuhörer/innen zuzulassen, ist fraglich.
23. Für die in § 23b vorgesehene Semesterprüfung für Begabte gelten die gleichen Anmerkungen bezüglich Terminsetzung, Anmeldung und Durchführung wie für die allgemeine Semesterprüfung.
    Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Angebote für besonders begabte Schüler/innen nicht in der Möglichkeit, eine Semesterprüfung für Begabte abzulegen, sowie in der Möglichkeit zum Überspringen einzelner Schulstufen in einzelnen Unterrichtsgegenständen erschöpfen sollten, sondern unbedingt auch zusätzliche Unterrichtsangebote vergleichbar den Förderkursen für schwächere Schüler/innen eingeführt und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden sollten.
24. Die in § 25 Abs. 10 neu geregelten Bestimmungen zur Aufstiegsberechtigung mit „Nicht genügend" werfen einige Fragen auf:
    - Wenn bei mehr als drei „Nicht genügend" automatisch und bei drei „Nicht genügend" bei Nichtgewährung der Aufstiegsberechtigung durch die Klassenkonferenz die betreffende Schulstufe (= das betreffende Semester) wiederholt werden muss und diese Wiederholung im darauf folgenden Semester möglich sein soll, bedeutet dies, dass die Schule in jedem Semester das volle Programm an lehrplanmäßigen Inhalten in jedem Unterrichtsgegenstand für jedes Semester anbieten muss. Dies führt zu einem sehr hohen organisatorischen Aufwand, wie die Erfahrungen aus den Abendgymnasien zeigen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- Es wird eine große Herausforderung werden, die individuellen Schullaufbahnen der einzelnen Schüler/innen genau zu verfolgen und evident zu halten. Auch diesbezüglich ist ein großer administrativer Aufwand zu erwarten, wie ebenfalls Erfahrungen aus den Abendgymnasien belegen. Ohne entsprechende Software wird diese Herausforderung nicht zu bewältigen sein.
- Nach der vorgeschlagenen Regelung ist es möglich, dass Schüler/innen, die mehrmals mit einem oder zwei „Nicht genügend" aufsteigen, im Laufe der Zeit einige „Nicht genügend" ansammeln und in der Folge womöglich einen Punkt erreichen, wo sie sich über die Ausbesserung dieser „Nicht genügend" nicht mehr aussehen. Das könnte zu einer Erhöhung der Dropout-Quote in der Oberstufe führen, was sicher nicht beabsichtigt ist. Daher wäre es sinnvoll, für den Abbau eines „Nicht genügend" durch eine Semesterprüfung ein zeitliches Limit zu setzen (z.B. ein Jahr) sowie unter Umständen eine Obergrenze für die anzusammelnden „Nicht genügend" einzuziehen, bei deren Erreichung jedenfalls eine Schulstufe wiederholt werden muss. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn der gleiche Unterrichtsgegenstand hintereinander mit „Nicht genügend" beurteilt wird.
- Ungeklärt ist auch die Frage, ob ein/e Schüler/in, der/die in einem Unterrichtsgegenstand in einem Semester negativ beurteilt wurde, aber aufsteigen darf und im nächstfolgenden Semester, insbesondere in einem aufsteigenden Fach, eine positive Beurteilung erhält, das „Nicht genügend" aus dem vorangegangenen Semester trotzdem ausbessern muss.

25. Fraglich ist, wieweit die Bestimmung im bisherigen SchUG § 25 Abs. 1, wonach bei Wiederholen von Schulstufen ein „Nicht genügend" in höchstens einem Pflichtgegenstand den erfolgreichen Abschluss der Schulstufe nicht hindert, wenn dieser Pflichtgegenstand vor Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend" beurteilt wurde, auch für die modulare Oberstufe gilt. Diese Bestimmung müsste zumindest an die modulare Oberstufe angepasst und der Begriff „Jahreszeugnis" durch „Semesterzeugnis" ersetzt werden.
26. Bei der in § 26c vorgesehenen Genehmigung einer zeitweisen Teilnahme am Unterricht einzelner Unterrichtsgegenstände in einem höheren Semester sollte ergänzt werden, dass Freistellungen vom Unterricht in der besuchten Schulstufe nur in Unterrichtsgegenständen erfolgen können, die bereits positiv absolviert wurden.
27. Bei der Möglichkeit zur Wiederholung einzelner negativ beurteilter Unterrichtsgegenstände gemäß § 27a ist zu beachten, dass daraus kein Recht eines Schülers/einer Schülerin abgeleitet werden kann. Denn erstens wäre es nicht sinnvoll, wenn durch das Wiederholen einzelner Unterrichtsgegenstände eigener Unterricht in der besuchten Schulstufe versäumt wird, und andererseits wäre es schulorganisatorisch unmöglich, den Stundenplan so zu gestalten, dass in jedem Fall ein Wiederholen einzelner Unterrichtsgegenstände ohne Versäumen des eigenen Unterrichts ermöglicht werden kann. Die Formulierung in den Erläuterungen, dass diesen Schülerinnen und Schülern das Wiederholen ermöglicht werden soll und im Falle der Ablehnung der Schulleiter eine begründete Entscheidung ausstellen muss, gegen die berufen werden kann, ist daher abzulehnen. Aus einem solchen Rechtsanspruch würden sich gravierende Nachteile für andere Schüler/innen in Bezug auf ihren Stundenplan ergeben.
28. In § 45 Abs. 4 wird als ein wichtiger Grund für die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester genannt, wobei auch hier die bereits angeführten Einschränkungen (z.B. möglichst kein Versäumen des eigenen Unterrichts in der besuchten Schulstufe) berücksichtigt werden sollten.
29. In Bezug auf die in § 55 Abs. 1 vorgesehene Betrauung von Lehrpersonen als Lernbegleiter ist zu überlegen, eine zulässige Höchstzahl an betreuten Schüler/inne/n pro Lernbegleiter festzulegen, um eine entsprechend intensive und individuelle Begleitung und Betreuung sicherzustellen und eine zeitliche Überforderung zu vermeiden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

30. Dass vor der Betrauung einer Lehrperson als Lernbegleiter die betroffene Lehrperson, der/die betreffende Schüler/in und die betroffenen Erziehungsberechtigten zu hören und deren Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, wird befürwortet. Allerdings dürfte daraus kein Recht auf Erfüllung der Wünsche abgeleitet werden, weil dies der Intention eines Schulleiters/einer Schulleiterin nach möglichst gleichmäßiger Verteilung der Aufgaben und Belastungen auf die einzelnen Lehrpersonen zuwiderlaufen würde.
31. Zu § 55b Abs. 4 wird nochmals darauf hingewiesen, dass die für die Dokumentation der Tätigkeit eines Lernbegleiters erforderlichen Aufzeichnungen möglichst schmal gehalten werden sollen, um die administrative Zusatzbelastung möglichst gering zu halten.
32. Zu § 78c Abs. 1 wird nochmals angemerkt, dass eine Durchführung von Schulversuchen zur Oberstufe NEU unter Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen, ohne dass davor die notwendige Lehrplanarbeit erledigt ist, problematisch erscheint.
33. In § 82 Abs. 5p Zif. 2 müsste neben den angeführten Schulformen, für welche die neue Reifeprüfung erst ab dem Haupttermin 2015 gilt, auch das Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung angeführt werden.

34. In der vorliegenden **Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983** müsste in § 8 Abs. 1, letzter Absatz, die Formulierung „Noten der Schulnachricht und des Jahreszeugnisses“ in „Noten der Semesterzeugnisse“ geändert werden.

Der Amtsführende Präsidenten:

Dr. Hans Lintner

durchschriftlich an:
Fraktionen
alle LSIs
alle Juristen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.